

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 22

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

35,079 Gemeine und Unteroffiziere (7886 Geworbene, resp. freiwillig Eingetretene und 27,193 Eingetheilte [Indelta]).

Zu diesen Truppen ist noch die besondere, in 21 Kompagnien formirte Miliz der Insel Gothland hinzuzurechnen. Dieselbe ist 7061 Mann stark, ferner kommen hinzu die freiwilligen Schützenkorps mit 13,537 Mann. Dieselben bestehen seit 1861, ihre Befehlshaber werden vom Könige ernannt. Die Bevaring oder Landwehr ist 134,100 Mann stark.

Die Gesamtstärke des schwedischen Heeres erhebt sich daher nicht über 170,000 Mann, eine Zahl, die gegenüber den heutigen Massenaufgeboten der grossen und mittleren Mächte keine Rolle spielt und das Land daher wohl auf eine wesentlich defensive Rolle, die Erhaltung der eigenen Selbständigkeit, und gegebenenfalls auf die Gewinnung von Allianzen hinweist. Auch die schwedische Flotte, die nur 15 Kanonenboote und 16 Kanonenschaluppen, drei Korvetten, eine Fregatte, ein Schulschiff, drei Avisos, 17 Torpedoboote und sechs Transportschiffe, im Ganzen 62 Dampfschiffe und vier Segelschiffe zählt und ausschliesslich dem Küstenschutz dient, vermöchte am Bereich dieser Aufgaben nichts zu ändern.

Es sei noch erwähnt, dass König Oskar betrifft der Stärke des schwedischen stehenden Heeres die Devise: „Wenige, aber vortreffliche Soldaten“ angenommen hat und dass die Qualität seiner Truppen diesem Wahlspruch vollkommen entspricht.

(Schluss folgt.)

Pferdepflege einen speziellen Reitschuldienst durchzumachen. Die militärische Stellung des Schülers ist genau vorgeschrieben und gezeichnet. — Ein Kapitel, betitelt „Die Unteroffiziere“, sucht nachzuweisen, dass der Neuernannte nicht in derselben Eskadron weiter dienen sollte, in welcher er als Gemeiner gestanden habe. Im Weiteren strebt der Autor Verbesserung der Lohnung und höhere Pensionen für ältere Unteroffiziere, resp. deren Familien an. Bei Besprechung der Veränderung des vom Kavalleriepferde zu tragenden Gewichtes und des Kampagnereiters findet sich vieles zu Beherzigende. Wir können die Lektüre dieser Arbeit unsren berittenen Offizieren und besonders den Kavallerie-Offizieren nur empfehlen.

R. M.

Eidgenossenschaft.

— (Der Bericht des eidg. Militärdepartements über die Unterrichtskurse im Jahre 1888.) (Fortsetzung und Schluss.)

Landw h r. Nach dem im Jahre 1885 aufgestellten Turnus hatten den Wiederholungskurs zu bestehen:

III. Division: Brigade V und Schützen-Bataillon 3,
V. " " X,
VI. " " XI,
VII. " " XIV und Schützen-Bataillon 7,
zusammen 24 Füsiler-Bataillone und 2 Schützen-Bataillone.

Die Kurse der Bataillone der Regimenter Nr. 10 und 19 fanden regimentsweise statt, da die beiden Regimenter für je zwei Tage zu den grösseren Felddienstäubungen der IV. und VIII. Division gezogen wurden. Zu dem Beufe mussten die Vorkurse der Mannschaft auf zwei Tage beschränkt und von Schiessübungen in denselben abgesehen werden. Der dritte Unterrichtstag war neben Inspektionen für den Marsch zum Anschluss des Regiments Nr. 10 von Burgdorf, wo es seinen Vorkurs bestand, an die IV. Division bei Langenthal, des Regiments Nr. 19, das seinen Vorkurs in Zofingen hatte, zum Anschlusse an die VIII. Division bei Schötz bestimmt.

Auch für den Unterricht der bataillonsweisen Kurse war die Anordnung getroffen, dass ein ganzer Tag einer Felddienstäubung zu widmen war. Seest verließ der Unterricht in bisheriger Weise und auch seine Ergebnisse unterscheiden sich nicht wesentlich von denjenigen des letzten Jahres. Immerhin sind Fortschritte bemerkbar, sie zeigen sich am meisten bei den Schiessübungen, deren Resultate sowohl im Einzelschiessen, als in den Salvenfeuern eine stetige Verbesserung aufzuweisen haben. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die verhältnismässig befriedigenden Unterrichtsergebnisse hauptsächlich dem Umstände zu verdanken sind, dass zur Ergänzung der zahlreichen Lücken in den Offizierskadres Auszügeroffiziere in die Landwehrkurse einberufen werden und dass die Thätigkeit und Mitwirkung der Instruktoren beim Unterrichte und bei der Führung der Bataillone und Kompagnien in weit grösserem Masse als bei den Auszügerbataillonen erforderlich ist. In Folge dessen können gültige Schlüsse über die Kriegstüchtigkeit der Landwehr nicht gezogen werden. Ah dem guten Erfolge scheitert auch der Umstand, dass die Instruktion, namentlich für das Gefecht, nicht eine bloße Wiederholung, sondern zum Theil ein ganz neuer Unterricht ist, der in der so kurzen Instruktionszeit

Kavalleristische Träume nennt sich eine kleine Broschüre von einem ungenannt sein wollen- den Verfasser. Verlag von Max Babenzien. Rathenow 1889. 8°. geh. Preis Fr. 2. —

Hübsche, richtig angewandte Zitate führen uns in jedes Kapitel der Arbeit ein, welche zuerst die Einzelausbildung und alsdann die reiterliche Erziehung des Ersatzes an Offizieren für die deutsche Kavallerie behandelt. Von dem alten, ewig wahren Grundsätze ausgehend, dass der Offizier nie etwas vom Manne fordern darf, was er nicht selbst tadellos auszuführen im Stande ist, glaubt der Herr Verfasser, dass dem jungen Fähnrich bei der Kavallerie, der nach seiner Ernennung zum Lieutenant tüchtige, brauchbare Kavalleristen heranzubilden hat, während seiner Lernzeit an der Kriegsschule nicht genügend Gelegenheit gegeben ist, sich so vollkommen zum Reiter auszubilden, wie dieses nothwendig und zweckentsprechend wäre. Der Fähnrich hätte zur Erlangung des höhern Standpunktes in Bezug auf Reiten, Pferdekenntniß und

weder gründlich ertheilt, noch weniger leicht begriffen werden kann. Die Brauchbarkeit und Feldtückigkeit der Landwehr wird sich ohne Zweifel indessen in dem Masse erhöhen, je rascher es gelingt, durch Einberufung der vier letzten Jahrgänge des Auszuges zu den Wiederholungskursen die Dienstunterbrechung zwischen Auszug und Landwehr zu verkürzen. Sonst aber hat die Landwehr durch ihre körperliche Tauglichkeit, durch ihre ruhige und gesetzte Haltung, durch ihr Pflichtgefühl und ihr Wohlverhalten einen recht günstigen Eindruck gemacht. Bei den Herbstmanövern liessen sich ihre Marschleistungen unbedenklich denjenigen des Auszuges an die Seite stellen. Die Bewaffnung befand sich fast durchweg in gutem Zustande, dagegen lässt Besorgung und Aussehen der Bekleidung und Ausrüstung vielfach zu wünschen.

— (Zu Missionen ins Ausland) wurden vom Militärdepartement 1888 kommandirt: 1 Oberst der Infanterie, 4 Oberstlieutenants des Generalstabes, 4 Oberstlieutenants der Infanterie, 2 Majore des Generalstabes, 2 Majore der Infanterie, 1 Major der Artillerie. Zur Dienstleistung in fremden Armeen (Deutschland und Oesterreich) sind 2 Offiziere der Infanterie und je 1 Offizier der Kavallerie und Artillerie beordert worden.

Nach welchen Grundsätzen bei der Abkommandirung zu den Feldmanövern fremder Armeen verfahren wird, ist uns unbekannt. Es würde Interesse bieten, diese kennen zu lernen.

Grössern Nutzen als Zutheilung zur Dienstleistung bei fremden Armeen würde Absendung von Offizieren zu operirenden Armeen gewähren. Dazu ist leider keine Gelegenheit geboten.

Wünschenswerth scheinen Missionen einmal zu Heeren, die mit uns näher verwandte Einrichtungen haben, abzusenden, wie Rumänien, Serbien, Schweden, Griechenland u. s. w.

— (Ueber die Schiessschulen 1888) macht der eidg. Geschäftsbericht bei jenen der Offiziere die Bemerkung:

In allen Schulen, mit Ausnahme der vierten, wurden Mannschaftsdetachemente, durchschnittlich 150 Mann stark und aus Nachdienstpflchtigen aller Kantone bestehend, für die letzten 17 Tage der Schulen einberufen. Die vierte Schule bestand aus Offizieren, die in Folge ihrer mathematischen Bildung befähigt waren, einem Unterricht über höhere Schiesstheorie zu folgen. Die Resultate dieses speziellen Kurses waren recht befriedigend. Im Uebrigen ist die Schiessschule nunmehr durch ihre Organisation und durch die Vervollkommnung ihrer Schieseinrichtungen in den Stand gesetzt, ihre Aufgabe, die Offiziere in rationeller Weise sowohl im Gebrauch und in gründlicher Kenntniss der Handfeuerwaffen und ihrer Leistungen, als namentlich für die Leitung des Feuergefechtes auszubilden, bestens zu erfüllen.

Bei den Unteroffiziersschiessschulen wird gesagt: „Der Unterricht hat im Allgemeinen die gleich befriedigenden Ergebnisse wie früher geliefert. . .“

— (Das Modell des Offizierskoffers) ist vom hohen Bundesrat auf Antrag des Militärdepartements festgestellt worden. Der Beschluss lautet:

Art. 1. Das vom schweizerischen Militärdepartement vorgelegte Modell eines Offizierskoffers wird für die Offiziere aller Waffengattungen zur Ordonnanz erhoben. Das Modell hat ausschliesslich aller vorstehenden Theile, wie Schloss, Griff, Schutzleisten etc., folgende äussere Masse: Höhe 31 cm, Breite 38 cm, Länge 59 cm.

Art. 2. Die Stabsoffiziere sind zu einem zweiten Koffer gleicher äusserer Masse berechtigt. Der zweite Koffer wird ohne Einsatz erstellt.

Art. 3. Die Koffer können von den dazu berechtigten

Offizieren zu einem im Militärverordnungsblatte zu veröffentlichten Preise von der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung bezogen werden.

Art. 4. Von nun an dürfen nicht ordonnanzmässige Offizierskoffer nur noch in den Dienst gebracht werden, wenn sie, inbegriffen aller vorstehenden Theile, wie Schloss, Griff, Schutzleisten etc., folgende äussere Masse nicht überschreiten: Höhe 32 cm, Breite 40 cm, Länge 62 cm.

Art. 5. Das Maximalgewicht des Offiziersgepäcks bleibt das bisher im Verwaltungsreglement Art. 258 vorgeschriebene, in der Meinung, dass die den Stabsoffizieren bewilligten zwei Koffer zusammen das Maximalgewicht nicht übersteigen dürfen.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das schweizerische Militärdepartement ist mit der weitern Vollziehung desselben beauftragt.

— (Ueber freiwillige Unfallversicherung) hat der Waffenchef der Infanterie folgendes Zirkular an die Schul- und Kurskommandanturen erlassen:

„Das schweizerische Militärdepartement hat mich beauftragt, auch in den diesjährigen Militärschulen und Kursen die Versicherung von Offizieren und Mannschaften gegen Unfall bei der Versicherungsgesellschaft Zürich (Vertreter Herr Oberst Bluntschli) wieder anzustreben und so viel als möglich zu fördern.

Sie werden deshalb eingeladen, den Sinn für die Versicherung durch entsprechende Belehrung so viel als möglich zu fördern und der Mannschaft, die sich versichern lassen will, dabei hülfreich an die Hand zu gehen und vorkommenden Falles die Interessen von Vergütungsberechtigten zu wahren.“

— (Das 50jährige Dienstjubiläum des Herrn Generals Herzog) soll, wie die „N. Z. Z.“ berichtet, am 6. Juli stattfinden. Die Veranstaltung der Feier gehe von verschiedenen unserer höhern Offiziere aus und allem Anschein nach werde die seltene Feier in würdiger Weise begangen werden. Bei den hohen Verdiensten, die sich General Herzog nicht nur um die Artillerie, sondern um unser gesammtes Vaterland erworben hat, ist eine würdige Feier und allgemeine Beteiligung sehr zu wünschen.

Das Verdienst, welches General Herzog sich 1871 durch die Entwaffnung und Internirung der Armee des Generals Bourbaki erworben, wird von der jetzigen Generation nicht in gehörigem Masse gewürdigt. Damals hat die Festigkeit des Generals verhindert, dass die Schweiz durch den Uebertritt einer fremden bewaffneten Armee in den Krieg verwickelt und die westlichen Kantone der Tummelplatz einer französischen und deutschen Armee geworden sind. Es wäre nicht zu viel gewesen, wenn die Westschweiz dem General ein Monument errichtet und der Bund ihm eine Nationalbelohnung verabfolgt hätte.

— (Ehrengabe.) Dem kantonalen zürcherischen Feldschützenverein, welcher 24 Sektionen mit zirka 918 Mitgliedern zählt, ist vom hohen Bundesrat an das am 23. und 24. Juni nächsthin stattfindende Zentralschiessen eine Ehrengabe von Fr. 200, welche zu Prämien für die bessern Schiessresultate verwendet werden soll, bewilligt worden.

— (Die Freisprechung des Rekruten Portmann wegen Nothwehr) durch das Kriegsgericht der IV. Division haben wir in Nr. 20 erwähnt. Heute möge uns gestattet sein, die Vertheidigung des Angeklagten durch Herrn Dr. Hermann Heller, Gerichtspräsident in Luzern, anzuführen. Wir folgen dabei dem Bericht des „Luzerner Tagblattes“. Herr Heller sagte:

„Wir können uns Glück wünschen, dass der Zusammentritt des Kriegsgerichts nicht durch ein gemeinses Ver-

brechen, etwa, wie das gewöhnlich der Fall ist, durch einen Diebstahl, veranlasst worden ist. Es handelt sich um einen geringfügigen Straffall, der, selbst wenn eine Schuldigerklärung und Bestrafung stattfinden sollte, für den Angeklagten keinen Nachtheil an seiner Ehre zur Folge hätte.

Allerdings handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen Raufhandel, sondern um eine Präjudiz von grosser Bedeutung. Es fragt sich: muss ein schweizerischer Wehrmann im Waffenkleid sich grenzenlos beschimpfen lassen, ohne sich seiner Waffe bedienen zu dürfen? Wenn man Wehrmänner, die sich ruhig und anständig aufführen, necken, foppen und ihnen dann noch thätlich entgegentreten darf, ohne dass sie sich zur Wehr setzen dürfen, so müssen wir diese Wehrmänner im Dienste nicht zu militärischen Tugenden, zu Muth und Entschlossenheit, anspornen.

Fassen wir vorab die handelnden Personen ins Auge! Da sind die Portmann, in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, wie ihr Vater und ihre zahlreichen Geschwister auf ihrer Hände Arbeit angewiesen. Die beiden Portmann sind Fabrikarbeiter und haben als solche nicht Zeit, andere Leute zu kritisieren und über sie zu spötteln, wie das bei den Herren Portiers üblich ist. Die Portmann haben nicht den Schneid und die Eleganz, wie die betreffenden Herren Portiers, welche die harte Arbeit eines Fabrikarbeiters nicht verstehen und bei ihrem Umherstehen auf dem Bahnhofplatz reichlich Zeit haben, sich mit andern Leuten abzugeben, und darin auch eine ziemliche Uebung erlangt haben.

Am Palmsonntag nun erfolgte zwischen diesen beiden Parteien der Zusammenstoß. Es liegen nicht, wie die Anklage annimmt, zwei getrennte Handlungen vor, sondern eine einzige Aktion, die nicht unterbrochen wurde, sondern fortlaufend war. Rekrut Portmann benutzte am 14. April die freie Zeit, um die nötige Wäsche zu holen. Da kam der böse Feind in Gestalt der drei Portiers. Sie hatten auch frei. Die Portmann und andere Personen standen ruhig auf dem Trottoir, als die Portiers anrückten. Sie hätten ganz gut neben den Leuten vorbeigehen können; aber die Herren wollten auf dem Trottoir gehen. Einer von ihnen hatte vielleicht vorher einem englischen Lord die Stiefel geputzt und war darob in so gehobener Stimmung und so selbstbewusst, dass er sich sagte, ich, der Herr Soundso, gehe mitten durch.

Das war die erste Vexation. Uebermüthig, frech provokatorisch treten diese Portiers auf. Die Wehrleute müssen bei Seite treten, weil es sich der Herr Züsli in den Kopf gesetzt hat, gerade dort durch seinen Weg zu nehmen. Das ist der Schlüssel zur ganzen Aktion. Jeder Wehrmann hat Anspruch darauf, dass er als bewehrter Mann respektirt werde. Züsli sollte eigentlich bestraft werden. — Die Rekruten wurden sodann ausgelacht, in ihrer militärischen Ehre verletzt, und auch die Ehre ihrer tak-tischen Einheit wurde angegriffen und das durch Leute, von denen zwei garnicht wehrfähig sind; der dritte, W., allerdings gehört leider dem Regiment des Vertheidigers an, und er, als Wehrmann, hätte sich am allerwenigsten dazu hergeben sollen, Soldaten zu provoziren. (Wiederholter stürmischer Beifall begleitet die exemplarische Züchtigung, die der Vertheidiger an den schuldigen Portiers vornimmt; der Grossrichter ermahnt das Publikum, sich der Beifallsbezeugungen zu enthalten.)

Rekrut Portmann nahm sich den Herausforderungen gegenüber ruhig. Wenn er jähzornig wäre, würde er

schon jetzt mit blanker Waffe vorgegangen sein. Dem Portier Sager gebührt das Lob, dass er der Wahrheit gemäss Zeugniß ablegt. So gibt er zu, dass die Portiers im Fortgehen vom Vorfall geredet; sonst wäre es ganz unverständlich, wieso Weltert nach den Portmann zurückgeschaut. Die Portmann mussten den gleichen Weg benutzen; wären die Portiers ruhig fortgegangen, wäre nichts mehr passirt; die beiden Parteien waren ja eine Zeit lang gegen 100 Meter von einander entfernt. So aber postierte sich Weltert mitten auf das Trottoir. Die gleichen Provokanten bleiben mitten im Wege stehen, versperren denselben ohne jede Veranlassung, und Weltert braucht wieder provozirende Worte. Die Portmann hatten Recht, wenn sie sagten: „Macht Platz!“ Es wird doch noch erlaubt sein, neben einem Portier vorbei zu gehen, ohne ihm erst Aufschluss ertheilen zu müssen, warum. Die Portmann sollten absichtlich verhindert werden, ruhig zu passiren. Der arme Rekrut sollte noch mehr gedemüthigt werden, noch weiter das Opfer des Uebermuthes werden. Aber es kam anders, weil der Rekrut Muth und Entschlossenheit hatte. Wer mir den Weg versperrt, den darf ich bei Seite stossen. Das that der Zivilist Portmann, und dafür griff Weltert dann diesen an. Nun kommt der Rekrut hinzu, um dem Bruder zu helfen (wie ein unbefangener Zeuge, Sager, aussagt), immer noch mit dem Päckli unter dem Arm. Da erhält er einen Schlag ins Gesicht (laut Deposition Sager's). Die Voraussetzung des Art. 31 des Militärstrafgesetzes ist gegeben; Portmann's eigener Bruder war gefährdet; Weltert hatte ihn gepackt, und die Andern machten Miene, auch einzugreifen.

Was hätte Rekrut Portmann unter diesen Umständen denn thun sollen? Hätte er umkehren sollen? Das wäre wahrlich Feigheit gewesen. Hätte er von Hand angreifen und warten sollen, bis die Mehrzahl ihn überwältigt und ihm dazu noch die Waffe entrissen hätte? Wer einen bewaffneten Mann angreift, muss gewärtigen, dass er mit der Waffe Bekanntschaft machen müsse, und hat die Folgen selbst zu verantworten. Zur Dekoration ist doch die Waffe gewiss nicht gegeben; sonst wäre es besser, man liesse sie zu Hause.

Die Zeugenaussage des Herrn Hauptmann Sidler, auf welche die Anklägerschaft so grosses Gewicht setzt, weist Widersprüche und Lücken auf. Das dem Eingreifen des Rekruten Portmann Vorhergegangene hat der Zeuge nicht wahrgenommen, und bezüglich eines wichtigen Punktes ist er mit andern Zeugen im Widerspruch: Portmann lies das Päcklein fallen; er legte es nicht ruhig ab. Ein weiteres wichtiges Moment bleibt auch bei dessen Zeugenaussage unbeachtet: Rekrut Portmann hatte das Käppi verloren; es muss ihm abgeschlagen worden sein, und zwar bevor Weltert den Kopfthieb erhielt, da Weltert nach diesem den Portmann nicht mehr berührte. Rekrut Portmann war also angegriffen worden und zur Vertheidigung genötigt. Er hatte nicht die Absicht der Körperverletzung; er wollte ein Unrecht an seinem Bruder und an sich selbst unmöglich machen. Man braucht bei der Nothwehr nicht zu warten, bis das Unglück geschehen, der ungerechte Angriff vorüber ist. Nothwehr war für Portmann vorhanden. Eine Schuldigerklärung würde eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, als der öffentliche Ankläger in Aussicht stellt (Minimum 1 Tag Gefängniß nach Art. 113); wahrscheinlich würde Art. 114 Anwendung finden (Minimum 2 Monate); jedenfalls hätte das Gericht bei Ausfällung der Strafe freie Hand.

Wäre es recht, wenn Portmann bestraft würde und die Portiers, die den Vorfall verschuldet haben, leer ausgingen? Dem Portmann war ohnedies die zweite

Hälfte der Rekrutenschule verdorben; jeden Sonntag Nachmittag hatte er Arrest, und die übrige freie Zeit war er in der Kaserne konsignirt, also in seiner Freiheit beschränkt; jetzt wird er noch vor Kriegsgericht geschleppt. Und den Portiers geschieht nichts! Ihnen wird kein Haar gekrümmmt. Weltart, der die ganze Geschichte auf dem Gewissen hat, spekulirt sogar noch auf Schadenersatz!

Der Wehrmann, an dessen Leistungsfähigkeit im Dienste sehr grosse Anforderungen gestellt werden, soll wissen, dass er geachtet sei, dass er ein wirklicher Wehrmann sei.“

„Die vorzügliche Vertheidigungsrede, die 50 Minuten gedauert hatte,“ fährt der Berichterstatter fort, „schloss mit dem Antrage, es sei Nothwehr anzunehmen und der Angeklagte nicht schuldig zu erklären.

Nach einer Replik des Auditors und einer Duplik des Vertheidigers erfolgten die Uebergabe der drei Fragen*) für die Geschworenen an den Obmann derselben, die Rechtsbelehrung durch den Grossrichter und die Beurtheilung der Geschworenen. 10 Minuten nach 2 Uhr wurde der Wahrspruch der Geschworenen eröffnet; alle Fragen wurden, wie bereits mitgetheilt, bejaht, so auch die Frage der Nothwehr. Der Grossrichter sprach sodann Namens des Gerichtshofes den Angeklagten frei, was vom Publikum mit lebhaftem Applaus aufgenommen wurde.

Der Angeklagte, ein nicht grosser, gesund aussehender Rekrut, bei der Beweisverhandlung sehr devidirt dreinschauend, war während des Vortrages des Vertheidigers sichtlich ergriffen, ebenso bei Eröffnung des Urteils und bei den stürmischen Beglückwünschungen durch seine Waffenkameraden, die wackern Einundvierziger. Ein deutscher Herr soll ihm als Zeichen der Anerkennung für seinen Muth ein Bouquet überreicht haben; auch andres Anerkennungen fehlten nicht. An der sympathischen Haltung, die das zahlreiche Auditorium dem Angeklagten gegenüber nahm, ist am erfreulichsten, dass dadurch die Achtung vor dem Wehrstande, vor dem Ehrenkleide des Schweizers lebhaft zum Ausdruck kam.“

— (Das Schweizervolk will nicht, dass der Wehrmann beschimpft werde.) Der Wehrmann ist nur ein Bürger im Wehrkleide. Er hat zum Schutze des Vaterlandes eine Anzahl Pflichten und Lasten mehr übernommen, soll deshalb von dem wegen Krüppelhaftigkeit vom Militärdienst Befreiten nicht als Helote betrachtet werden. Dies ist die Ansicht des Schweizervolkes, welche auch in der Presse ihren Ausdruck gefunden hat. Mit Genugthuung haben wir folgende Stelle im „Freien Rhätier“ vom 22. Mai gelesen:

„In Luzern wurde vor einigen Tagen der Soldat Portmann von dem Kriegsgericht freigesprochen. Er hatte einen übermuthigen Gesellen, der ihn im Verein mit Andern geneckt hatte, mit dem Yatagan am Kopfe ziemlich schwer verletzt. Das Kriegsgericht hatte also die Ansicht, dass ein schweizerischer Soldat sein Ehrenkleid nicht vom ersten Besten solle beschimpfen lassen, ohne sich wehren zu dürfen. Ein Einsender in den „Basl. Nachr.“ macht nun aber mit Recht darauf aufmerksam, dass es sehr wünschenswerth wäre, wenn endlich einmal der Waffengebrauch des Militärs im Frieden gesetzlich geregelt würde.“

*) Diese wurden in der letzten Nummer der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ mitgetheilt. D. Red.

„Es sollten Mittel und Wege aufzufinden sein“, heisst es in der erwähnten Korrespondenz, „welche gestatten, solche Vorkommnisse zu ahnden. Dadurch wird auch das übermuthige Gebahren gewisser Leute gegen Angehörige der Armee einen wirksamen Dämpfer erfahren.“

In einer ähnlichen Lage befinden sich Wachen u. dergl. Wohl besteht die Bestimmung, dass ein Posten die Leute verhaften darf, welche sich seinem Anordnungen widersetzen, aber nicht, was er thun soll, wenn der oder die Betreffenden sich das nicht gutwillig gefallen lassen. Der Posten befindet sich dadurch in einer unsicheren Stellung und weiss nicht, ob und wie weit er Gewalt anwenden darf. Er wird deshalb in der Regel zu wenig energisch auftreten, denn die Aussicht, womöglich vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, ist wenig verlockend. Das Zögern des Postens reizt aber nur zu neuen Widersetzlichkeiten und ruft dann der Posten endlich „Korporal raus“, so machen sich die Störenfriede aus dem Staub. Wüssten dieselben aber, dass mit einer Schildwache nicht zu spassen ist und dieselbe ihren Befehlen mit der Waffe Nachdruck verschaffen kann, so werden sie sich in der Regel zweimal besinnen, bevor sie mit ihr anbinden.

Ebenso wenig ist das Verhältniss zur bürgerlichen Polizei geregelt. Keine Bestimmung sagt, ob und wie weit das Militär derselben beizuspringen habe. In der Regel wird es natürlich auf Ansuchen und unter ihrer Verantwortlichkeit geschehen, aber genaue Bestimmungen über die einschlägigen Verhältnisse wären sehr wünschenswerth.

Solche Bestimmungen werden keineswegs ein Überwuchern des Militarismus veranlassen, dagegen werden sie in vielen Fällen unsere Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten vor Unannehmlichkeiten und Bestrafungen schützen, welche geeignet sind, ihnen Lust und Liebe zum Wehrwesen zu nehmen; denn Niemand trägt gerne ein „Ehrenkleid“, welches Jeder ungestraft besudeln und beschimpfen darf.“

— (Kriegsgericht der VI. Division.) Am Nachmittag des 18. Mai versammelte sich das Kriegsgericht der VI. Division im kantonalen Gerichtsgebäude in Zürich, um über den angeklagten und geständigen Soldaten Jakob Rudolf Müller, Kupferschmied von Oberweil-Nürensdorf, das Urtheil zu fällen. Es hatte sich, wie immer bei solchen Fällen, ein sehr zahlreiches Publikum eingefunden. Als Grossrichter fungirte Dr. Ryf, als Auditor Oberrichter Müller. Der Auditor klagte den Müller der Insubordination an, begangen durch Beschimpfung und Bedrohung seiner Vorgesetzten, und beantragte eine fünfmonatliche Gefängnissstrafe. Der 28jährige Angeklagte, der bisher als Löther ein Vagantenleben geführt und sich erst in seinem 28. Jahre als Soldat gestellt hatte, wurde am 4. Mai nach einer Gefechtsübung wegen hochgradiger Betrunkenheit in das Arrestlokal geführt, von wo er wegen Ruhestörung in den Dunkelarrest versetzt wurde. Als letzteres geschah, beschimpfte und bedrohte er den Major Kaiser und andere Vorgesetzte, indem er sagte, er habe noch genug scharfe Munition für Alle. Der Auditor fügte als erschwerendes Moment hinzu, dass der Angeklagte in seinem bürgerlichen Leben schon sechs Vorstrafen erlitten habe wegen Diebstahl, Körperverletzung, Jagdfevel und Bedrohungen. Der Vertheidiger des Angeklagten, von der richtigen Ansicht ausgehend, man wolle nach den groben Ausschreitungen die Disziplin, wie sie in Bern beim Fall Härst und jüngst in St. Gallen beim Fall Leiser vorkamen, ein Exempel statuiren, suchte alle möglichen Milderungsgründe geltend zu machen für den Angeklagten. Das Gericht fand die-

selben aber nicht erheblich genug und verurtheilte den Angeklagten wegen Insubordination zu fünfmonatlicher Gefängnissstrafe und fünfjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht. („Schw. Handels-Cour.“)

— (Der Rapport der VI. Artillerie-Brigade) hat Sonntag, den 25. Mai, in Zürich im Hôtel Habis stattgefunden. Zur Behandlung kamen folgende Traktanden: Mittheilungen des Brigadekommandanten, Hrn. Oberst Bluntschli, Vortrag des Regimentsadjutanten, Hrn. Oberlieutenant Immenhauser: „Der Dienst in der Feldbatterie“.

— (Militärliteratur.) In Biel ist im Selbstverlag des Verfassers erschienen: „Schicksale der Schweizer-Regimenter im Napoleons I. Feldzug nach Russland 1812.“ Von Dr. A. Maag, Lehrer der Geschichte und griechischen Sprache am Progymnasium in Biel. Das elegant ausgestattete Buch ist 309 Seiten stark, mit einer Orientierungskarte des russischen Kriegsschauplatzes und zwei Porträts versehen. Der Preis des interessanten Buches beträgt 3 Fr. bei direktem Bezug vom dem Herrn Verfasser. Wir wünschen besten Erfolg!

— (Der Anhang zum Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner) ist in Huber's Verlag in Frauenfeld erschienen. Derselbe enthält Dienstkalender, Schultableau und Armeeeintheilung pro 1889, nebstdem Uebersicht der im Jahre 1888 erschienenen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. „Mein Liebchen, was willst Du noch mehr?“ Preis 50 Cts.

— (Der Reingewinn der Emissionsbanken im Jahre 1888) betrug nach der „Allg. Schweizerztg.“ 31,728,669 Fr. Die Helvetia ist doch eine gute Mutter, dass sie diesen schönen Profit den Herren Kapitalisten überlässt. Mit dem Betrag könnte sie nicht nur das ganze Militärbudget bestreiten, sondern würde noch einen erheblichen Betrag für die Landesbefestigung erübrigen. Gleichwohl spricht man oft von dem Militärmoloch, welcher den Wohlstand des Landes verschlinge!

— (Eine Erprobung der neuen Infanterie-Führwerke bei dem Ausmarsch des 6. Schützenbataillons) soll nach der „N. Z. Z.“ stattfinden. Dieselbe berichtet darüber: „Dem Schützenbataillon Nr. 6, das sich auf einem längeren Uebungsmarsche von Zürich über Kyburg-Winterthur-Andelfingen-Schaffhausen-Frauenfeld-Winterthur nach Bassersdorf befindet, an welch' letzterem Orte die Entlassung stattfinden soll, ist der besondere Auftrag geworden, einen weiteren Versuch mit den Modellen der neuen Infanterie-Ordonnanzfuhrwerke zu machen. (Den ersten machte das Füsilierebataillon Nr. 67 im Tessin.) Dem Bataillon folgen demgemäß auf dem Marsche ein Caisson mit kriegsmässiger Bepackung und ein neues Fuhrwerk mit den bisher im Fourgon verpackten Gegenständen als erste Staffel des Gefechtstrain. In der zweiten Staffel führen zwei neue Fuhrwerke Mundvorrath für zwei Tage. Als Bagagetrain fahren zwei neue Fuhrwerke, das eine mit den Küchengeräthschaften, das andere mit dem reglementarischen Offiziersgepäck, der Quartiermeisterkiste, Büchsenmacherkiste, Schneider- und Schusterkiste. Zwei Requisitionsfuhrwerke bringen die Decken nach.

Am zweiten Tage wird der nun leer gewordene erste Lebensmittelwagen, am dritten Tage auch der zweite mit den Decken bepackt. Ferner soll der Inhalt des Caissons auf dem Marsche in eines der neuen Fuhrwerke umgeladen werden, dessen Last dann einem Requisitionsfuhrwerk anvertraut wird. An beiden ersten Tagen marschiert die Fuhrwerkskolonne, der ein Instruktor besonders zugetheilt ist, auf der Strasse, nachher im Gelände neben derselben.

Mit der Leitung dieses Versuches ist Herr Oberstbrigadier Meister beauftragt worden, als Mitglied der diesen Gegenstand berathenden eidg. Kommission.

Der Bericht über dieses Experiment wird wahrscheinlich entscheidend sein für das Schicksal der vom Bundesratte ausgearbeiteten Verordnung über die neuen Ordonnanzfuhrwerke der Infanterie.“

— (Beherzigenswerthe Worte) hat der Herr Landammann Sturzenegger an der Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. an die Wehrmänner, indem er auf die bekannten traurigen Vorfälle beim Bataillon 84 hinzielte, gerichtet. Derselbe sagte:

„Ich habe zwar keinerlei amtliche Kunde darüber erhalten, dass bei diesen Vorgängen auch Angehörige unseres Kantontheiles als Kompromittirte hervorgegangen seien. Gleichwohl drängt es mich, heute von dieser Stätte aus ein freundliches, aber auch ernstes Wort der Ermahnung an Euch zu richten.

Der Beruf des schweizerischen Soldaten ist ein ernster und heiliger Beruf. Das Schweizerland, speziell auch die Kantone, schauen und bauen auf die Kraft ihrer Söhne; Zweck und Ziel sind aber verfehlt, wenn nicht unbedingter Gehorsam die Truppe beseelt. Ein undisziplinirter Truppenkörper kann den Ruin des ganzen Vaterlandes herbeiführen. Darum, Ihr Wehrmänner von Appenzell A.-Rh., wenn Ihr wieder im Ehrenkleide des schweizerischen Soldaten ausrücket, sei es im Ernstfalle mit dem schweizerischen Ehrenzeichen, mit der Feldbinde und dem weissen Kreuz im rothen Felde, oder sei es zum periodisch wiederkehrenden Instruktionsdienste, übt strengen Gehorsam gegen Eure Vorgesetzten, unterziehet Euch willig dem anstrengenden Dienste und allfälligen Entbehrungen, übt strenge Mannszucht, haltet Disziplin.“

— (Eine Zusammenkunft der kantonalen Militärdirektoren) zum Zweck der Besprechung der Frage der Militärzentralisation ist von Herrn Regierungsrath Walder in Zürich angeregt worden und soll in kurzer Zeit an einem noch zu bezeichnenden Ort stattfinden. Die Zusammenkunft scheint ebenso sehr im Interesse der Freunde, als der Gegner der Zentralisation zu liegen.

Zürich. (Korr.) (Das Begräbniss des Herrn Hauptmann Karl Sieber), Instruktionsoffizier der VI. Division, hat in Zürich am 20. Mai mit allen militärischen Ehren stattgefunden. Das Rekrutenbataillon war dazu ausrückt und ein Peloton zur Abgabe der Salven über das Grab bestimmt. Eine grosse Anzahl Offiziere in Uniform und in Civil gaben dem Verstorbenen das letzte Geleite. Herr Oberdivisionär Bleuler und Herr Oberstbrigadier Meister waren in Uniform ebenfalls anwesend.

Am Grabe hielt zuerst nach dem üblichen Gebete Herr Pfarrer Wiesmann eine erhebende Grabrede, in der er die jungen Wehrmänner auf die Mühen und Gefahren des Wehrstandes aufmerksam machte und betonte, dass neben Muth und Ausdauer namentlich treues Ausharren auf seinem Posten nöthig sei, sollte das Vaterland über kurz oder lang in Gefahr kommen. Er hob diese Pflichttreue, welche dem Verstorbenen einen allzu frühen Tod gebracht habe, sehr lobend hervor und pries alle die guten Eigenschaften, welche Sieber in sich vereinigte. Kurz, es war eine erhebende und ergreifende Ansprache.

Als der über und über mit Blumen und Kränzen bedeckte Sarg ins Grab gesenkt war, trat der Kreisinstruktor, Herr Oberst Bollinger, an das Grab, um noch an die Trauerversammlung zu sprechen. Er begann mit der zweiten Strophe des Uhland'schen Liedes vom guten Kameraden: „Eine Kugel kam geflogen, gilt sie mir oder gilt sie dir“ u. s. w. Hieran anknüpfend hob er die Vorzüge Siebers als Instruktor, als Offizier u. s. w. lobend hervor, beifügend, wie er (Oberst Bollinger) diese Anlagen bei dem jungen Manne schon frühe entdeckte und sich lange bemüht habe, den-

selben zum Eintritt ins Instruktionskorps zu gewinnen. — Auch diese Ansprache machte tiefen Eindruck auf die Anwesenden. — Leider öffnete der Himmel seine Schleusen. Der Rückmarsch musste unter strömendem Regen geschehen.

Die Musik des Bataillons Nr. 68 wurde besonders für diese Begräbnissfeier einberufen, um den Trauermarsch zu spielen. Die Bewilligung hiezu wurde in Bern eingeholt.

Der frühe Hinscheid des Herrn Hauptmann Sieber wird von seinen Kameraden im Instruktionskorps und allen Offizieren, die ihn gekannt haben, vornehmlich von denen der VI. Division, die mit ihm häufiger in Berührung kamen, tief bedauert. Sieber war ein guter Kamerad, ein guter und fleißiger Instruktor und ein kenntnissreicher, gebildeter Offizier. Der Keim zu der Krankheit scheint schon seit längerer Zeit in ihm gelegen zu haben. — Doch Schonung ist für einen Instruktor kaum möglich. Ein Blutsturz, welchen er vor einiger Zeit erlitt, hat seinen Tod beschleunigt. Hauptmann Sieber hinterlässt eine junge Witwe und ein Kind. Die Theilnahme an der Trauer der Hinterlassenen ist allgemein.

Nidwalden. (Als Militärdirektor) ist Herr Oberstleutnant Blättler vom Landrath gewählt worden.

— (Die Kaserne in Bellinzona.) (Korr. R.) Der in der „N. Z. Z.“ jüngst erschienene Artikel „Tessiner Eindrücke eines Offiziers“ ist hier — schon deshalb, weil im Gegensatz zu vielseitigen Wahrnehmungen als der Ausdruck von durchaus einseitigen, rein persönlichen Anschauungen betrachtet — keiner besonderen Beachtung würdig geschätzt worden.

Seitdem aber die „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ einen Abschnitt jenes Artikels, in welchem die Kaserne von Bellinzona aus baarer „christlicher Liebe“ so etwa einem grossen Stall ähnlich dargestellt wird, in Nr. 20 aufgenommen hat und dadurch voraussichtlich die Aufmerksamkeit der schweizerischen Offizierskreise auf den Gegenstand lenken dürfte, sehen wir uns veranlasst, folgende kurze Be trachtungen anzustellen :

Dass die Kaserne von Bellinzona in Bezug auf Bauart und innere Eintheilung von denjenigen Zürichs und Winterthurs stark abweicht, wird gewiss Niemand in Abrede stellen. Wir wollen sogar zugeben, dass jene den letzteren in gewissen Beziehungen hintenansteht. Bevor man aber gewisse Vergleiche anstellen oder über eine Kaserne und deren Einrichtungen ein begründetes Urteil fällen kann, hat man vorher den bestehenden Umständen nachzuforschen und zu prüfen. Dabei muss dem Klima, Landessitten und Lokalitätsverhältnissen in gebührender Weise Rechnung getragen werden.

Einer solchen fachgemässen, eingehenderen Ueberlegung ermangeln die Auffassungen der „Tessiner Eindrücke“

über die Kaserne von Bellinzona. Es geht dies schon daraus hervor, dass der Verfasser ganz zu ignoriren scheint, dass die hiesige Kaserne zur Aufnahme von zwei Bataillonen in normaler Stärke nicht eingerichtet zu sein braucht. Ebenso wenig kann es deren Verwaltung zur Last gelegt werden, dass für die in Bereitschaftslokalen kantonnirten Truppenteile keine Waschbrunnen, Aborte u. s. w. zur Verfügung standen.

Die Kaserne von Bellinzona galt noch vor wenigen Jahren nach allgemeiner Ansicht als eine der besten Kasernen der ganzen Schweiz.

Trotzdem, dass sie nun durch solche neuester Konstruktion in Bezug auf Luxus übertroffen wird, bleibt sie immerhin heute noch eine sehr zweckmässig eingerichtete Kaserne, welche nach Ausführung der bereits projektierten Ausbesserungen auch fernerhin vorzügliche Dienste leisten dürfte, um so mehr, als in Bezug auf Hygiene der Waffenplatz Bellinzona Vortheile bietet, wie kein anderer.

A u s l a n d .

Frankreich. (Der Pferdebedarf für 1890) ist nach dem Budget für die Truppen wie folgt ange nommen: Infanterie 6927, Kavallerie 68,933, Artillerie 33,113, Genie 1258 und Trainkolonnen 9782, zusammen 120,013 Pferde.

England. (Manöverhumor.) In der „United Services-Gazette“ lesen wir folgende heitere Episode aus einem im April abgehaltenen Volunteer-Manöver, welches bei Portsmouth stattgefunden hat.

Während dem Scheingefechte vom Montag Nachmittag war das Fort Cumberland durch die I. City of London Artillerie-Abtheilung unter dem Kommando von Oberst Hope V. C. besetzt und wurde von der London Rifle Brigade angegriffen. Die Schützen marschierten gerade dem Schlunde eines Monstregeschützen entgegen, das fortwährend Tod und Verderben gegen den kühn vorrückenden Gegner schlenderte, aber nichts konnte den Muth der tapfern Schützen aufhalten, mit Todesverachtung rückten sie stets vorwärts. Dem Oberst Hope ging nun angesichts der Nichtbeachtung der Wirkung seines Ungeheuers die Geduld aus und zu seiner Umgebung sagend: „Wenn sie nicht glauben wollen, dass sie Alle tot sind, so will ich ihnen wenigstens ein anständiges Begräbniss geben.“ und befahl seiner Mannschaft, nun Gewehr „zur Leiche“ und das Musikkorps an der Spitze aus dem Fort herauszumarschieren. Feierlich bewegte sich nun die Artillerie-Abtheilung mit Kolben hoch unter den Klängen des Todtenmarsches aus Saul um die Rifle Brigade herum und als der Umzug vollendet war, feuerten sie noch die bei Beerdigungen üblichen drei Salven über deren Köpfe hinweg. Dann ging es wieder unter den fröhlichen Weisen des Marsches nach dem Liede: „Sec the conquering Hero Comes“ ins Fort zurück.

Die Schützen sollen den Spass übel aufgenommen und als einen sehr schlechten Witz betrachtet haben.

Unfallversicherungs-Verein Zürcherischer Schützengesellschaften.

Gegründet 1888. Mitgliederbestand den 15. Mai 1889: 155 Schützenvereine mit gegen 10,000 Mitgliedern.

Liquides Vereinsvermögen Fr. 5000.

Die Unfallversicherung versichert Zeiger, Klaiber und Schreiber gegen Unfälle, die sich beim Schiessen ereignen.

Sobald das Vereinsvermögen auf die Summe von Fr. 12000 angestiegen, wird die Versicherung auch auf die Schützen ausgedehnt. Die Jahres-Prämie beträgt je nach der Mitgliederzahl der Gesellschaft Fr. 10—50. Eintrittsgebühr pro 1889 Fr. 3—10 und wird dieselbe von Jahr zu Jahr resp. für Spätereintretende entsprechend erhöht.

Maximalentschädigung bei Todesfall Fr. 4000. Tägliche Entschädigung Fr. 4. —

Jede schweizerische Schützengesellschaft kann dem Verbande beitreten. Anmeldungen sind an die unterzeichneten Vorstandsmitglieder zu richten, von welchen auch jede weitere Auskunft prompt ertheilt wird.

Der Präsident:
Major Strutz, Wiedikon.

Quästor: J. J. Ernst, Kant.-Rath, Wiesendangen.

Der Vice-Präsident:
H. Häming, Hptm., Zürich.

(M 6028 Z)